Prozess-*Depesche*
EIN SERVICE VON SCHMIDT LEGAL · BONN

AUSGABE
06-26

Vorlage nach Luxemburg, Serien im Fernsehen und die Post in die USA.

Der Kartellsenat legt dem EuGH Fragen zur Gerichtsstandsvereinbarung nach dem Brexit vor. Dazu Luxemburg zum Gerichtsstand bei Persönlichkeitsverletzungen und zwei Gerichte zu Schiedsklausel und Auslandszustellung.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Beschluss vom 17.06.2026, KZR 29/25, GRUR-RS 2026, 20772

Vorgelegt wird, ob Art. 50 Abs. 3 EUV und Art. 68 Brüssel Ia-VO der Anwendung des EuGVÜ, insbesondere seines Art. 17, im Verhältnis zum Vereinigten Königreich bei nach dem Brexit erhobenen Klagen entgegenstehen. Zweite Frage: Stehen Art. 47 GRCh, Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV, Art. 101 und 102 AEUV einer Regelung entgegen, nach der für Kartellschadensersatzklagen Gerichte eines Drittstaats vereinbart werden können, die die EU-Wettbewerbsregeln nicht anwenden dürfen oder müssen.

Für die Praxis. Gerichtsstandsklauseln zugunsten englischer Gerichte stehen bei Kartellschadensersatz auf dem Prüfstand. In Neuverträgen verdient ein Gerichtsstand in der Union Beachtung.

ENTSCHEIDUNG

EuGH, Urteil vom 18.06.2026, C-232/25, NJW 2026, 2396

Nach Art. 5 Nr. 3 Brüssel I-VO sind die Gerichte am Interessenmittelpunkt einer natürlichen Person nicht für den Gesamtschaden aus einer in mehreren Mitgliedstaaten ausgestrahlten Fernsehserie zuständig. Dasselbe gilt bei Internetverbreitung, wenn die Person anhand des Inhalts nicht identifizierbar ist. Die Gerichte am Interessenmittelpunkt einer juristischen Person, die die betroffene Gruppe vertritt, sind für deren Gesamtschadensklage aus der Internetverbreitung dagegen zuständig. Gerichte, die nur für Inlandsschäden zuständig sind, entscheiden über Beseitigung, Verhinderung und immateriellen Schadensersatz, nicht über die Richtigstellung im Internet.

Für die Praxis. Bei grenzüberschreitenden Persönlichkeitsverletzungen entscheidet die Identifizierbarkeit über den Gerichtsstand. Der Antrag ist auf die Zuständigkeit zuzuschneiden.

ENTSCHEIDUNG

BayObLG, Beschluss vom 16.06.2026, 101 Sch 171/25 e, BeckRS 2026, 12645

Die Frist des § 1040 Abs. 3 S. 2 ZPO ist eine Ausschlussfrist. Ihre Versäumung schließt den Einwand der Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung im Schiedsverfahren wie im Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren aus. Der rechtzeitige Eingang beim unzuständigen Gericht wahrt sie.

Für die Praxis. Wer die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bestreitet, muss den Zwischenentscheid binnen eines Monats angreifen. Danach ist der Einwand verloren.

ENTSCHEIDUNG

LG Siegen, Beschluss vom 23.06.2026, 2 O 236/21, BeckRS 2026, 22489

Die Zustellung in die USA richtet sich nach § 183 Abs. 1 S. 1 ZPO nach dem Haager Zustellungsübereinkommen. Ob die Postzustellung nach Art. 10 HZÜ zulässig ist, prüft das Gericht mit Blick auf den deutschen Widerspruch gegen Postzustellungen im Einzelfall. Hier verlangte das Gericht ein förmliches Ersuchen mit Übersetzungen.

Für die Praxis. Die Zustellung in die USA per Einschreiben ist kein sicherer Weg. Das förmliche Ersuchen mit Übersetzung gehört von Anfang an in den Zeitplan.

Außerdem lesenswert. Kranzkowski, Die vorläufige Vollstreckbarkeit von Urteilen der Commercial Courts, NZBau 2026, 371. Mock, Keine Anerkennung von englischen Part-26A-Verfahren in Deutschland, NZI 2026, 497.

Die Prozess-Depesche fasst Entscheidungen und Beiträge in eigenen Worten zusammen. Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Fundstellen nach beck-online, Stand Juni 2026.
SCHMIDT legal · Rechtsanwalt Daniel Schmidt · Gudenauer Weg 79 · 53127 Bonn · office@schmidt-legal.com · +49 228 9296 9988